

Publikation für die Schweiz

Mitteilung an die Anleger von UBS ETF (CH)

Umbrella-Fonds nach schweizerischem Recht der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

UBS Fund Management (Switzerland) AG als Fondsleitung und UBS Switzerland AG als Depotbank beabsichtigen, den Fondsvertrag des vorgenannten Umbrella-Fonds unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA wie folgt zu ändern.

I. Produktanhang zum Fondsvertrag für die Teilvermögen «– MSCI Switzerland IMI Socially Responsible» und «– MSCI Switzerland IMI Dividend ESG»

Für das Teilvermögen «– MSCI Switzerland IMI Socially Responsible» wurde die Risikoverteilung in dem Produktanhang wie folgt geändert:

[...]

«Die Gewichtung der Aktiven je Emittent bzw. Schuldner pro Teilvermögen erfolgt unter Anwendung der Grenze in § 15 Bst B Ziff. 6. Diese liegt entgegen den Ausführungen im Allgemeinen Teil für «– MSCI Switzerland IMI Socially Responsible» in Bezug auf jeweils einen einzigen Emittenten bei 40%.

Die Fondsleitung darf höchstens 40% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 75% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.»

Für das Teilvermögen «– MSCI Switzerland IMI Dividend ESG» wurde die Risikoverteilung in dem Produktanhang wie folgt geändert:

[...]

«Die Gewichtung der Aktiven je Emittent bzw. Schuldner pro Teilvermögen erfolgt unter Anwendung der Grenze in § 15 Bst B Ziff. 6. Diese liegt entgegen den Ausführungen im Allgemeinen Teil für «– MSCI Switzerland IMI Dividend ESG» in Bezug auf jeweils einen einzigen Emittenten bei 40%.

Die Fondsleitung darf höchstens 40% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 75% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.»

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) informieren wir die Anleger darüber, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die in Art. 35a Abs. 1 Bst. a – g KKV aufgeführten Angaben beschränkt. Damit unterliegen die oben aufgeführten Änderungen des Fondsvertrages der Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA, nicht aber auch die Änderungen am Prospekt.

Im Weiteren weisen wir die Anleger in Übereinstimmung mit Art. 27 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) darauf hin, dass sie gegen die vorstehenden Fondsvertragsänderungen innert 30 Tagen nach der Publikation bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, Einwendung erheben oder dass sie unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

Die Fondsvertragsänderungen im Wortlaut sowie die letzten Halbjahres- und Jahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung, über das Internet unter www.ubs.com/fonds sowie bei der UBS Infoline unter der Telefonnummer 0800 899 899 bezogen werden.

Basel und Zürich, 20. Juni 2023

UBS Fund Management (Switzerland) AG
Aeschenvorstadt 1
CH-4051 Basel

UBS Switzerland AG
Bahnhofstrasse 45
CH-8001 Zürich

23.049LS